

AUF EIN WORT

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dieser Ausgabe stellen wir Ihnen neuere gesetzliche Entwicklungen zu Architektenverträgen und die Erbrechtsreform 2010 vor sowie beachtenswerte Entscheidungen zum Meistertitel und zu Garantievereinbarungen bei Gebrauchtwagen.

Bitte beachten Sie auch die Sonderbeilage zum Thema Altersvorsorge.

Eine ausführliche Rechtsberatung kann und will diese Publikation nicht ersetzen; wenn es uns aber gelingt, die eine oder andere Frage zu beantworten oder Sie einfach für bestehende Probleme zu sensibilisieren, haben wir unser Ziel erreicht.

Für die bevorstehende Weihnachtszeit und den Jahreswechsel wünschen wir Ihnen alles Gute.

Ihre Anwaltskanzlei

Winter Jansen Lamsfuß

Freie Werkstattwahl für die Inspektion Ihres Gebrauchten?

⇨ Oliver Titze, Fachanwalt für Steuerrecht und Fachanwalt für Verkehrsrecht

Unzulässige Einschränkung einer Garantievereinbarung für Gebrauchtwagen

Der Bundesgerichtshof hatte in seinem Urteil vom 14.10.2009 darüber zu entscheiden, ob die Einstandspflicht aus einem Garantievertrag für ein Kraftfahrzeug im Schadensfall davon abhängig gemacht werden kann, dass eine formularmäßig vorgesehene Inspektion beim Verkäufer durchgeführt worden ist und eine Rechnung über die schon erfolgte Reparatur vorgelegt wird.

Der Fall:

Der Kläger erwarb von einer Autohändlerin einen zehn Jahre alten PKW mit einer Fahrleistung von ca. 88.000 Kilometern. Die Verkäuferin gewährte dabei auf bestimmte Bauteile eine Garantie. **Die Garantiebedingungen erlegten dem Käufer umfangreiche „Pflichten“ auf.** Unter anderem musste er die vom Hersteller vorgeschriebenen oder empfohlenen Wartungs- oder Pflegearbeiten beim Verkäufer durchführen lassen. Wenn dies beispielsweise aus Entfernungsgründen unzumutbar gewesen wäre, hätte

er, vor Beauftragung einer anderen Werkstatt, eine entsprechende „Freigabe“ des Verkäufers einholen müssen. Weiterhin musste der **Käufer eine Reparaturrechnung vorlegen**, aus der die ausgeführten Arbeiten, die Ersatzteilpreise und die Lohnkosten mit Arbeitszeitwerten im Einzelnen hervorgingen.

Der Kläger ließ die 100.000 Kilometer-Inspektion von einer anderen Reparaturwerkstatt durchführen. Dabei wurde ein Motorschaden festgestellt. Der Kläger verlangte auf der Grundlage eines Kostenvoranschlags von der Beklagten die Zahlung von rund 1.080€. Die Beklagte lehnte dies ab, da sie der Auffassung war, sie sei von der Leistungspflicht befreit gewesen, weil die 90.000-Kilometer-Inspektion nicht durchgeführt worden sei. Zudem entstünden Ansprüche aus der Garantie erst mit der Durchführung der Reparatur und Vorlage der Reparaturrechnung.

Lesen Sie das Urteil auf Seite 2 →

In eigener Sache

Wir freuen uns Ihnen mitteilen zu können, dass der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Köln unserem Kollegen Rechtsanwalt Oliver Titze, der bereits Fachanwalt für Steuerrecht ist, am 16. September 2009 gestattet hat, die Bezeichnung **Fachanwalt für Verkehrsrecht** zu führen.

Wir gratulieren ihm ganz herzlich zu diesem Erfolg!



Oliver Titze, Fachanwalt für Steuerrecht und Fachanwalt für Verkehrsrecht



© Dron - Fotolia.com

→ Fortsetzung von Seite 1 **Das Urteil:** Der Bundesgerichtshof entschied, dass die Beklagte aus der übernommenen Garantie haftet. Die Beklagte ist nicht deswegen von ihrer Zahlungspflicht befreit, weil der Kläger die vom Hersteller vorgesehene 90.000-Kilometer-Inspektion nicht durchführen ließ. Denn die von der Beklagten verwendete Inspektionsklausel benachteilige den Garantienhmer unangemessen und ist demnach unwirksam.

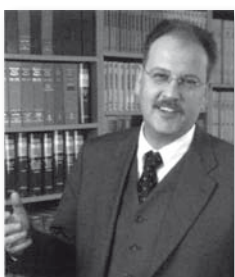
Dem Käufer ist es in vielen Fällen nicht zumutbar, das gekaufte Fahrzeug in der Werkstatt des Verkäufers warten zu lassen. Dem trage die Klausel nicht angemessen Rechnung, weil sie dem Käufer insoweit lediglich die Möglichkeit einräumt, die Inspektion nach vorheriger Genehmigung bzw. „Freigabe“ des Verkäufers in einer anderen Werkstatt durchführen zu lassen, ohne dass hierfür ein Bedürfnis aufseiten des Verkäufers

ersichtlich ist. **Ebenfalls unwirksam** sind die Garantiebedingungen in der von der Beklagten bevorzugten – kundenfeindlichsten – Auslegung, **dass der Verkäufer zu Leistungen aus der Garantie erst nach Vorlage der Reparurrechnung verpflichtet ist.** Durch eine in diesem Sinne verstandene Klausel würde der Käufer in mehrfacher Hinsicht unangemessen benachteiligt. Einerseits müsste der Käufer die Reparatur vorfinanzieren und könnte daher, sofern er hierzu nicht in der Lage ist, von der Beklagten überhaupt keinen Ersatz verlangen. Andererseits müsste der Käufer, um die Garantieleistung zu erhalten, unter Umständen eine Reparatur durchführen lassen, die unwirtschaftlich ist, weil die Reparaturkosten den Höchstbetrag der Kostenerstattung gemäß der Garantiebedingungen (hier: 1.000 €) oder sogar den Fahrzeugwert deutlich übersteigen. Die in den Garantiebedingungen versprochene Funktionsgarantie für bestimmte Fahrzeugteile würde damit für den Käufer unter Umständen weitgehend wertlos. ■

Wenn ein Meister vom Himmel fällt

⇒ Frank Neumann, Fachanwalt für Arbeitsrecht

Nichtiges Umgehungsgeschäft durch Zurverfügungstellung eines Meistertitels



Frank Neumann,
Fachanwalt für
Arbeitsrecht

Der Fall:

Die Parteien streiten über Vergütungsansprüche. Der Kläger, ein in Rente befindlicher Stukkateurmeister, schloss mit einem Stukkateurhandwerksbetrieb einen Betriebsleitervertrag zu einem Monatslohn von 5.000,00 DM brutto bei 39 Wochenstunden ab.

Dieser Vertrag diente lediglich zur Vorlage bei der Handwerkskammer, tatsächlich arbeitete der Kläger zu keinem Zeitpunkt, auch erhielt er keine monatliche Vergütung. Nunmehr begehrt der „Konzessionsträger“ das monatliche Entgelt von 5.000,00 DM.

Das Urteil:

Das BAG hat hier festgestellt, dass ein solcher Vertrag als Scheingeschäft gemäß § 117 BGB nichtig ist, da der Arbeitsvertrag mit einem Betriebsleiter lediglich zur Vorlage bei der Handwerkskammer diente, um dem Betrieb die Eintragung in die Handwerksrolle zu ermöglichen.

Der Leitsatz:

„Ein Vertrag, mit dem ein Handwerksmeister einem Handwerksbetrieb lediglich seinen Meistertitel zur Verfügung stellt, ohne dass er tatsächlich als technischer Betriebsleiter tätig wird, ist gemäß § 134 BGB wegen Umgehung des § 7 HandWO nichtig.“

RA-Praxistipp:

Mit diesem Urteil hat das BAG die seit Langem offenstehende Frage entschieden, ob ein solcher reiner Konzessionsträgervertrag wirksam oder nichtig ist. **Dieses Urteil hat erhebliche rechtliche Bedeutung für alle Betriebe, die ihrem „Konzessionsträger“ baldmöglichst kündigen wollen.** ■

Die Erbrechtsreform 2010 – eine längst beschlossene Sache!

Der Bundestag hat in der letzten Legislaturperiode nach langen Beratungen das Gesetz zur Änderung des Erb- und Verjährungsrechts beschlossen.

© Dr. Andreas Künne, Fachanwalt für Familienrecht



Dr. Andreas Künne,
Fachanwalt für Familienrecht

Der Bundestag hat in der letzten Legislaturperiode nach langen Beratungen doch noch das Gesetz zur Änderung des Erb- und Verjährungsrechts beschlossen.

Mit dem am 01.01.2010 in Kraft tretenden Änderungsgesetz sind zwar keine gravierenden Veränderungen des Erb- und Pflichtteilsrechts verbunden, jedoch werden Defizite beseitigt und Regelungslücken geschlossen.

I. „Pro-rata-Lösung“ statt „Alles-oder-Nichts-Prinzip“

Das Gesetz enthält einige Mechanismen zum Schutz des Pflichtteilsberechtigten vor einer Verringerung des Nachlasses. Bislang werden Schenkungen des Erblassers, wenn sie innerhalb von 10 Jahren vor dem Ableben erfolgt sind, grundsätzlich in voller Höhe dem Nachlass hinzugechnet und können einen sogenannten Pflichtteilergänzungsanspruch auslösen. Auf diese Weise wird für die Berechnung des Pflichtteils der Pflichtteilsberechtigte so gestellt, als gehöre die Schenkung, z. B. ein Ver-

mögenswert in Gestalt einer Firmenbeteiligung oder einer Immobilie, noch zum Nachlass, selbst wenn der Erblasser einen Tag vor Ablauf der 10-Jahresfrist verstirbt. Für den Erben geht es damit um alles oder nichts und der Beschenkte, der subsidiär haftet, kann sich vor Ablauf der Frist ebenfalls nicht sicher sein.

Mit der Reform wird dieses „Alles-oder-Nichts-Prinzip“ beseitigt und durch eine gleitende Ausschlussfrist ersetzt. Nach dieser sogenannten „Pro-rata-Lösung“ wird eine Schenkung nur noch innerhalb des ersten Jahres vor dem Erbfall vollständig, im zweiten Jahr vor dem Erbfall nur noch zu 9/10, im dritten Jahr nur noch zu 8/10 usw. berücksichtigt.

Allerdings beginnt bei Zuwendungen unter Ehegatten weiterhin keine Frist zu laufen. Ebenso liegt keine den Fristbeginn auslösende Leistung des verschenkten Gegenstandes vor, wenn

der Erblasser nur seine Rechtstellung als Eigentümer aufgibt, aber nicht darauf verzichtet, den Gegenstand im Wesentlichen weiter zu nutzen wie bei denen in der Praxis vielfach auftretenden Hausübertragungen unter Nießbrauchvorbehalt.

II. Erleichtertes Ausschlagungsrecht beim beschränkten oder beschwerten Pflichtteil

Bislang musste, sofern der hinterlassene Erbteil mit Beschränkungen wie einer Testamentsvollstreckung oder Beschwerungen wie einem Vermächtnis belastet war, innerhalb einer kurzen Ausschlagungsfrist von regelmäßig sechs Wochen ermittelt werden, ob der hinterlassene Erbteil kleiner (bzw. gleich groß) oder größer als der Pflichtteil ist. Lediglich im letztgenannten Fall konnte ausgeschlagen und trotzdem der volle Pflichtteil geltend gemacht werden, was an sich im Falle einer Ausschlagung nicht mehr möglich ist. →



→ Mit Inkrafttreten der Reform hat der beschränkte oder belastete Erbe nunmehr unabhängig von der Höhe des zugewandten Erbteils stets ein Wahlrecht: Er kann entweder den Erbteil mit allen Belastungen oder Beschwerungen annehmen oder aber den Erbteil ausschlagen und dennoch den Pflichtteil verlangen.

III. Erweiterung der Pflichtteilsentziehungsgründe

Nach bisheriger Rechtslage konnte ein Erblasser nur unter sehr engen Voraussetzungen mittels letztwilliger Verfügung eine Pflichtteilsentziehung vornehmen. Mit der Reform wird jedoch lediglich punktuell eine Veränderung herbeigeführt. Nach wie vor gibt es keinen allgemeinen Zerrüttungstatbestand. Der Pflichtteil kann jetzt auch entzogen werden, wenn wegen einer vorsätzlichen Straftat eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr ohne Bewährung erfolgt. Entsprechendes gilt, wenn wegen einer ähnlich schwerwiegenden vorsätzlichen Tat die Unterbringung in einer psychiatrischen Anstalt angeordnet worden ist. Der Erblasser muss in seiner letztwilligen Verfügung neben dem Entziehungsgrund auch die Umstände darlegen, weshalb eine Teilhabe am Nachlass unzumutbar ist.

IV. Erweiterte Stundungsmöglichkeiten

Bislang sind die Anforderungen an eine Stundung des Pflichtteilsanspruchs ausgesprochen hoch. Das ist vor allem problematisch, wenn der Nachlass aus einem Eigenheim oder Unternehmen besteht und die finan-



ziellen Mittel darin gebunden sind. Mit der Reform werden die Voraussetzungen der Stundung erweitert. Nach neuem Recht kann jeder Erbe, auch wenn er selbst nicht pflichtteilsberechtigt wäre, eine Stundung verlangen. Die Erfüllung des Pflichtteils muss ihn nicht mehr ungewöhnlich hart treffen, sondern es reicht eine „unbillige Härte“ aus, die vor allem dann gegeben ist, wenn er zur Aufgabe des Familienheims oder des Betriebes gezwungen wäre.

V. Zuwendungsverzicht auch für die Abkömmlinge des Verzichtenden

Nach neuer Rechtslage erstrecken sich die Wirkungen eines Erbverzichts durch einen Abkömmling oder Seitenverwandten des Erblassers auch auf die Abkömmlinge. Auf diese Weise wird die Testierfreiheit des Erblassers gestärkt. Im Falle einer bindenden Schlusserbeneinsetzung und eines nachträglich vereinbarten Erbver-

zichts gegen Abfindung erstreckt sich dieser Verzicht nunmehr auch auf die Abkömmlinge des Verzichtenden, die somit im Falle des Ablebens keine Pflichtteilsansprüche mehr geltend machen können.

VI. Einheitliche Verjährungsregelung erbrechtlicher Ansprüche

Nach der Reform gilt nunmehr auch für die meisten erbrechtlichen Ansprüche – wie dem Vermächtnisanspruch – die dreijährige Regelverjährung. In Bezug auf den Pflichtteilsanspruch beginnt die kurze Verjährung mit dem Schluss des Jahres, in dem der Pflichtteilsanspruch entstanden ist und der Pflichtteilsberechtigte von seinem Anspruch Kenntnis erlangt hat.

Die Reform des Erb- und Verjährungsrechts eröffnet mehr Gestaltungsmöglichkeiten als bisher. **Gerne stehen wir beratend für die individuelle Abfassung einer entsprechenden letztwilligen Verfügung zur Seite.** ■

Klarheit für mehr Durchblick? Die neue HOAI 2009

Seit dem 18.8.2009 gilt die Neufassung der HOAI für alle ab diesem Tag abgeschlossenen Architektenverträge.

⇒ Rechtsanwalt Michael Heckmann

Sie ersetzt insoweit die alte HOAI (Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen) aus dem Jahre 2002, die allerdings Rechtsgrundlage für alle Verträge bleibt, die vor dem 18.8. geschlossen wurden.

Die Neufassung der HOAI (HOAI n. F.) enthält wesentliche Änderungen und Neuerungen, deren Anwendung sowohl zu Klarstellungen und Verbesserungen – teils für den Architekten, teils für den Bauherrn – führen, aber auch **sicher neue Fragestellungen und Probleme** aufwerfen. Inwieweit sich die Absichten des Gesetzgebers, die Regeln zu entschlacken, zu vereinfachen und zu präzisieren, umsetzen, entscheidet die Praxis.

Wesentliche Neuerungen der HOAI n. F.

- ✘ Die Honorare wurden entsprechend der Tabelle in § 34 HOAI n. F. um 10 % erhöht.
- ✘ Die Honorare sollen von den tatsächlichen Baukosten entkoppelt werden, was durch Zugrundelegung nur noch der verpflichtenden Kostenberechnung und – soweit diese fehlt – der Kostenschätzung nach § 6 HOAI n. F. erreicht werden soll. Kostenanschlag und Kostenfeststellung entfallen und damit die Anpassung des Architektenhonorars an gestiegene Baukosten.
- ✘ Wenn, wie häufig der Fall, noch keine Planungsgrundlage für eine Kostenschätzung oder gar -berechnung vorliegt, können die Parteien eine Kostenvereinbarung entsprechend § 6 Abs. 2 HOAI n. F. schriftlich treffen.
- ✘ Ein Erfolgshonorar für wirksame Kostenunterschreitungen bis zu 20 % des vereinbarten Ausgangshonorars kann schriftlich vereinbart werden, § 7 Abs. 7 HOAI n. F.

- ✘ Ein Honorarabzug für Kostenüberschreitungen kann ebenfalls bis zu 5 % vereinbart werden, § 7 Abs. 7 HOAI n. F.
- ✘ Einen Anspruch auf schriftliche Vergütungsanpassung hat der Architekt bei Änderungsverlangen des Bauherrn nach § 7 Abs. 5 HOAI n. F.

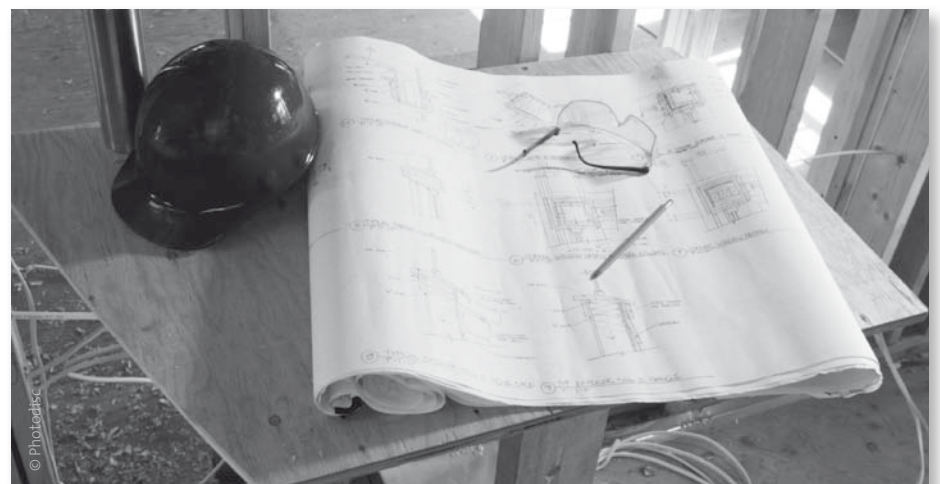
Achtung: In den oben genannten Bereichen empfiehlt sich mit Blick auf die komplexe Gesetzesregelung und die notwendigen Fachkenntnisse in jedem Fall anwaltliche Beratung.

- ✘ Bei Leistungen im Bestand gilt ein gesetzlicher Zuschlag von 20 % ab der Honorarzone für geringe Planungsanforderungen, mithin für fast alle Objekte. Bis zu 80 % können in diesen Fällen nach § 35 HOAI n. F. vereinbart werden. Nach § 36 HOAI n. F. kann das Honorar auch für Instandhaltungen um bis zu 50 % erhöht werden.
- ✘ Die HOAI als zwingendes Preisrecht gilt nicht mehr für Beratungsleistungen, worunter auch alle Planungsleistungen für Objekte fallen, die nach der gesetzlichen Definition keine Gebäude, raumbildenden Ausbauten, Freianlagen, Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen sind.



Rechtsanwalt Michael Heckmann

- ✘ Stundensätze sind frei vereinbar.
 - ✘ Die HOAI gilt nur für die Architekten- und Ingenieurbüros mit Sitz in Deutschland.
 - ✘ Die HOAI gilt nicht mehr für Projektsteuerungsverträge.
 - ✘ Für Mehrfachplanungen gilt nach § 10 HOAI n. F. eine flexiblere Honoraranpassung als nach altem Recht.
- Fazit:** Insgesamt enthalten die neuen Regelungen eine Vielzahl neuer begrüßenswerter Gestaltungsmöglichkeiten, deren Anwendung allerdings ohne anwaltliche Beratung das Rechtsrisiko für Bauherrn wie Architekten erhöhen. ■



Für Sie sichtbar: Der Anwälte neue Kleider

Das Märchen nach Hans Christian Andersen berichtet, wie aus nicht vorhandenen Stoffen unsichtbare Kleider für den Kaiser genäht werden, mit der Folge, dass er nackt durch die Straßen geht. Denn er mag nicht zugeben, dass er die Stoffe überhaupt nicht sehen kann. Bis ein Kind ruft: „Der Kaiser hat ja überhaupt nichts an!“ Nun würde jeder gern die suggestive Kraft besitzen, die die Weber in Andersens Märchen haben.

Winter Jansen Lamsfuß spricht lieber Klartext. **Wir haben Recht Aktuell ein neues vierfarbiges Gewand „genäht“, damit Sie sichtbar mehr davon haben:**

Das neue grafische Prinzip des Newsletters übersetzt Ihnen die Welt des Rechts in ein visuelles und verständliches Bild. Inhalt und Gestaltung greifen dabei ineinander.

Eine redaktionelle Ebene mit Nutz- und Mehrwert für Sie als Leser/-in wird mit interessanten Themen rund um die Rechtsprechung verknüpft. Dabei bedient sich die Gestaltung einer klaren Anordnung von grafischen Elementen, bietet Ihnen eine verständliche Informationshierarchie, damit Sie sich schneller orientieren können. Der Einsatz von Symbolen ermöglicht Ihnen das schnelle Erkennen von

nutzwertigen Informationen wie **Internet-Verweisen** oder **Praxis-Tipps**.

Ebenfalls werden wir für Sie wichtige Informationen in Form von **Fakten-Kästen** zusammenfassen. Uns liegt es am Herzen, Sie über Neuerungen der Rechtsprechung zu informieren und Ihnen gleichzeitig Unterhaltung zu bieten. Freuen Sie sich aufs neue Jahr, dann wird alles bunt!



Unser Service:

Unsere Rechtsanwälte und Mitarbeiter sind für Sie erreichbar:

Montag bis Donnerstag: 7.30 bis 19.00 Uhr, Freitag: 7.30 bis 17.30 Uhr.

Damit ist gewährleistet, dass Sie Ihren Rechtsanwalt auch vor oder nach Ihrem Arbeitstag noch sprechen und wichtige und eilige Informationen mitteilen können.

Sollte Ihr Anwalt einmal nicht zur Verfügung stehen, können Sie unseren Mitarbeiterinnen am Empfang jederzeit eine Nachricht hinterlassen. Ihre Information gelangt auf dem schnellsten Weg zu Ihrem Rechtsanwalt.

Nutzen Sie diesen besonderen Service unserer Kanzlei in eilbedürftigen Fällen, wenn Fristabläufe drohen oder sonst schnelle anwaltliche Hilfe vonnöten ist.

Auch Fachanwälte für:

- ▶ Miet- und Wohnungseigentumsrecht
- ▶ Arbeitsrecht
- ▶ Bau- und Architektenrecht
- ▶ Familienrecht
- ▶ Steuerrecht
- ▶ Verwaltungsrecht
- ▶ Verkehrsrecht
- ▶ Versicherungsrecht

Unsere Rechtsanwälte:

- | | |
|-----------------------------|-------------------------------|
| Falko Winter (im Ruhestand) | Dr. Reinhard Göbel |
| Horst Hermann Jansen | Dr. Hans-Joachim Franke |
| Elmar Ernst Lamsfuß | Harald Hasberg (im Ruhestand) |
| Frank Neumann | Konrad Heimes |
| Dirk Torsten Keller | Michael Heckmann |
| Wolfgang Bosbach | Diethelm Schroeder |
| Astrid Conrads-Schneider | Dr. Andreas Künne |
| Sören Riebenstahl | Christiane Jansen |
| Oliver Titze | Refik I. Kakmaci |
| Carsten Krug | |

Telefon: 0 22 02 / 9330-0

E-Mail:
kontakt@winter-jansen-lamsfuss.de

Internet:
www.winter-jansen-lamsfuss.de

Auch in Berlin, Köln, Overath und Rösrath beraten wir Sie gerne!

51491 Overath
Hauptstraße 58
Telefon 0 22 06 / 29 28
Telefax 0 22 06 / 8 29 75

51503 Rösrath
Hauptstraße 23 – 25
Telefon 0 22 05 / 90 87 10
Telefax 0 22 05 / 90 87 11

51467 Bergisch Gladbach
Odenthaler Str. 213 – 215
Telefon 0 22 02 / 9330-0
Telefax 0 22 02 / 9330-0

50859 Köln
Aachener Straße 1212
Telefon 0 22 34 / 40 31-0
Telefax 0 22 34 / 40 31-20

10405 Berlin
Prenzlauer Allee 36
Telefon 030 / 44 01 53-15
Telefax 030 / 44 01 53-20

in enger Zusammenarbeit mit:

4. Quartal 2009

Servos, Winter & Partner

Trotz Kind und Kegel: Die eigene Altersvorsorge macht Schule

Im Gespräch mit unseren Beratern lernen viele ihre eigenen Ziele erst kennen.

☞ Dipl.-Kaufmann Peter Servos, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater



Dipl.-Kaufmann Peter Servos,
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Gezielte Vorsorgeplanung ist in jedem Alter sinnvoll. Eine individuelle Beratung zeigt, wie sich die eigene Zukunft sichern lässt.

Die Zahlen lassen aufhorchen: In Deutschland rechnet etwa ein Drittel (34,9 Prozent) der jungen Menschen im Alter von 18 bis 35 Jahren damit, dass ihre staatliche Rente nur zwischen 40 und 60 Prozent ihres aktuellen Bruttoeinkommens liegen wird. Das zumindest ist das Ergebnis einer Umfrage, die das Marktforschungsinstitut Ipsos im Auftrag einer großen Versicherungsgruppe im September 2008 durchgeführt hat. 22,7 Prozent der Befragten in dieser Altersgruppe glauben sogar, in Zukunft gar keine gesetzliche Rente zu bekommen.

Für diese Skepsis gibt es gute Gründe. **Der demografische Wandel bewirkt, dass immer weniger Arbeitnehmer immer mehr Rentnern gegenüberstehen.** Und im umlagefinanzierten deutschen Rentensystem müssen die Renten aus den Arbeitnehmerbeiträgen gezahlt werden. Gerade in Zeiten der Wirtschaftskrise sorgen steigende Arbeitslosenquoten für zusätzlichen Druck.

Selbst wenn die **gesetzliche Rentenversicherung** auf absehbare Zeit die tragende Säule der Alterssicherung bleiben wird: Viele Experten sind da-

von überzeugt, dass sie alleine **nicht ausreichen wird, um den Lebensstandard im Alter zu halten.** Sich umfassend mit der eigenen Absicherung zu beschäftigen, ist also weder uncool noch spießig und lohnt sich gerade in jungen Jahren. Denn wer seinen Ruhestand genießen will, muss das Heft selbst in die Hand nehmen: **Vorsorge für Gesundheit, Alter und Bildung bewegt sich zunehmend von der staatlichen in die private Verantwortung.** Diesen Trend unterstützt die Tatsache, dass gesetzliche Alterseinkünfte seit 2005 in wachsendem Umfang nachgelagert besteuert werden – dafür aber im Gegenzug immer mehr Altersvorsorgeaufwendungen von der Steuer absetzbar sind. Zudem greift der Staat Vorsorgesparern finanziell unter die Arme: Wer nach dem **Riester-Modell** (i. d. R. Arbeitnehmer) förderberechtigt ist, erhält 154 Euro Grundzulage und 185 Euro pro Kind. Für Kinder, die ab 2008 geboren wurden, gibt es sogar 300 Euro. Bei Selbstständigen können bis zu 40.000 Euro im Rahmen der sogenannten **Rürup-Rente** steuerlich gefördert werden.

Gesetzliche Rente sowie betriebliche und private Vorsorge lassen sich als dreistufiges Vorsorgemodell verstehen, auf denen ein sorgenfreier Ruhestand aufbaut. →



Alles andere als spießig: Altersvorsorge lohnt sich gerade in jungen Jahren.

→ Je mehr Schichten der persönliche Vorsorgeplan abdeckt, desto komfortabler ist die Absicherung. Weil der Vorsorgebedarf sich aber individuell unterscheidet und die Zahl der Vorsorgemöglichkeiten immer größer wird, ist der erste Schritt zum unbeschwertem Ruhestand, sich durch Spezialisten neutral beraten zu lassen.

„In unserer Beratung verfolgen wir einen ganzheitlichen Ansatz“, erläutert der sich auf die Themen Altersvorsorge und Vermögensgestaltung spezialisierte Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Peter Servos. Wie ist die finanzielle Lage aktuell und welche Vorsorge wurde schon getroffen? Wann soll der Ruhestand beginnen und welcher Betrag soll im Alter mindestens zur Verfügung stehen? Fragen wie diese stehen am Anfang. „Wir analysieren die Lage,

hinterfragen Ziele und machen dann Vorschläge für deren Realisierung“, umreißt Peter Servos sein Vorgehen. Dabei gehe es dann auch um die persönliche Risikoneigung. **„Wer mehr Sicherheit will, muss eventuell seine Ansprüche zurückschrauben.“**

Individuell wird geprüft, welche Lösung am besten zum Profil passt. Eine Beratung wie diese lohnt sich nicht nur für Jüngere: „Schon wegen der steigenden Lebenserwartung ist Finanzplanung keine Frage des Alters“, unterstreicht Servos. Schließlich ändere sich immer wieder die Lebenssituation – oder auch die Lage an den Finanzmärkten. **„Wer im Zuge der Finanzkrise möglicherweise Wertverluste erlitten hat, sollte prüfen, ob die Finanzplanung angepasst werden muss.“**

Ein einfaches Rechenexempel

Im Beratungsgespräch wird ein Rendite-Risikoprofil aufgestellt, aus dem sich geeignete Vorsorgemaßnahmen ableiten lassen. Hierbei wird in folgenden Stufen vorgegangen:

1. Stufe: Individuelle Zukunftsplanung (Pläne, Ziele wie vorgezogener Ruhestand, Wohnort im Alter, Reisen)

+

2. Stufe: Ermittlung Finanzbedarf im Ruhestand unter Berücksichtigung der Inflation

abzüglich Schätzung bereits getroffener Vorsorgemaßnahmen (gesetzliche Rentenansprüche, private Renten, langfristige Zins- und Mieterträge)

= **Rentenlücke**

3. Stufe: Erstellung eines persönlichen Vorsorgeplans (Berücksichtigung geeigneter Produktbausteine aus den Bereichen Banken, Versicherungen und anderen Investments)

Letztlich hilft ein **Beratungsgespräch** vor allem dabei, sich selbst die richtigen Fragen zu stellen. „Im Gespräch mit unseren Beratern lernen viele ihre eigenen Ziele erst kennen.“ Oft würden konkrete Fragen zur Vorsorge ja auf die lange Bank geschoben. „Wenn aber ein Berater gezielt nachfragt, regt das automatisch zum Nachdenken an.“ ■

SERVOS WINTER PARTNER

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft

51467 Bergisch Gladbach
Odenthaler Str. 213 – 215
Telefon 0 22 02 / 9330-30
Telefax 0 22 02 / 9330-25

**Auch in Berlin, Köln
und Rösrath
beraten wir Sie gerne!**

Ganzheitliche Beratung unter einem Dach

Unsere Wirtschaftswelt ist vielfältig. Steuerliche Vorgänge, wirtschaftliche und rechtliche Aspekte greifen ineinander und beeinflussen sich wechselseitig. Unsere Mandanten schätzen deshalb besonders unsere persönliche und ganzheitliche Beratung, die alle rechtlichen, steuerlichen und wirtschaftlichen Belange miteinander verknüpft. Seit Jahren kooperieren die Rechtsanwaltskanzlei Winter Jansen Lamsfuß und die Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Servos, Winter & Partner am gemeinsamen Standort, um die Ziele unserer Mandanten erfolgreich durch hochwertige Beratung und Betreuung zu erreichen.